

Vereinssatzung des *Fußballclubs Speyer 09 e.V.*



§ 1: Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen *Fußballclub Speyer 09 e.V.*
Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz und des Südwestdeutschen Fußballverbandes e.V.
Er hat seinen Sitz in Speyer und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigshafen eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind blau-schwarz.
3. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Speyer.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des nächsten Jahres.

§ 2: Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der FC Speyer 09 mit Sitz in Speyer verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck der Körperschaft ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.
Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch die Förderung des Fußballsportes verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Besondere Verbandszugehörigkeit zum DFB

1. Satzung und Ordnungen des DFB sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigem Sportverband aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.
2. Die Vereine der weiblichen Bundesligen sind Mitglieder ihres Landes- und/oder Regionalverbands, die ihrerseits Mitglieder des DFB als Dachverband sind. Aufgrund der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen in der Satzung des Landes- und des Regionalverbands und der unmittelbaren oder mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum Landes- und/oder Regionalverband sind auch die DFB-Satzung und die DFB-Ordnungen - insbesondere die Spielordnung mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen, die Jugendordnung und die Rechts- und Verfahrensordnung - sowie die Regional- und/oder Landesverbandssatzung und die Regional- und/oder Landesverbandsvorschriften für die Vereine und ihre Mitglieder verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtung B-Juniorinnen-Bundesliga, die Betätigung bei der Benutzung sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluss von der Benutzung beziehen. Dies gilt auch für die Entscheidungen der DFB-Organen und DFB-Beauftragten gegenüber den Vereinen, insbesondere auch, soweit Vereinsanktionen gemäß § 44 der DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Vereinsgewalt des DFB, des Landes- und/oder Regionalverbands, die durch die vorstehend genannten

Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird.

3. Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgt auch, damit Verstöße gegen die o. g. Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.
4. Auch hier dürfen die Mittel ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke zu im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verwenden werden.
5. Die vorstehenden Regelungen zur ‚Besonderen Verbandszugehörigkeit zum DFB‘ sind den gemeinnützigkeitsrelevanten Regelungen dieser Satzung nachgeordnet und dürfen diese weder ändern noch einschränken.

§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrungen verdienter Mitglieder, Pflichten

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person, Handelsgesellschaft, Genossenschaft und andere Personenvereinigung mit rechtlicher Selbständigkeit werden, Minderjährige nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern, ehemalige Vereinsvorsitzende wegen außergewöhnlicher Verdienste zu Ehrenvorsitzenden und verdienstvolle ehemalige aktive Fußballspieler des Vereins zu Ehrenspielführern ernannt werden.
Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes.
Über die Verleihung von Ehrenabzeichen des Vereins in Bronze, Silber und Gold entscheidet der Vorstand.
Der Vorstand kann in einer Ehrenordnung weitere Voraussetzungen festlegen.
4. Damit der Verein seine Mitgliederverwaltung ordnungsgemäß führen kann, verpflichtet sich jedes Mitglied jede Änderung der personenbezogenen Daten wie zum Beispiel Wohnort und Wohnadresse oder Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalender-Vierteljahres möglich. Die Kündigung muss spätestens sechs Wochen vor Quartalsende beim Vorstand eingegangen sein. Im Falle eines Austritts werden erhobene Beiträge nicht rückerstattet.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
4. Gegen den Ausschluss kann Einspruch eingelegt werden.

Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim Vorstand einzulegen. Über den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat endgültig.

§ 6: Beiträge

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge (das sind: der Vereinsbeitrag, Umlagen für besondere Zwecke und Aufnahmegebühren), Spenden und sonstige finanzielle Zuwendungen.
Umlagen können für Investitionsvorhaben des Vereins erhoben werden, ihre Höhe darf im Einzelfall 100 € je Mitglied und Geschäftsjahr nicht überschreiten.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Näheres regelt eine Mitglieder- und Beitragsordnung.

§ 7: Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis;
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins;
 - c) Geldstrafen bis 200,00 €.
2. Der Bescheid über diese Maßregeln ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
Gegen die Maßregelung steht das Rechtsmittel des Einspruchs zu. Dieser ist binnen eines Monats beim Vorstand einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat endgültig.

§ 8: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung,
- der Vorstand
- der Aufsichtsrat
- der Ehrenrat
- die Jugendvertretung

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26 a EStG beschließen.

§ 9: Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr einmal statt, und zwar zwischen dem 01. September und dem 30. November des Jahres.
Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen bis zur Mitgliederversammlung durch Aushang im Schaukasten am FC09-Sportpark-Eingang

(Raiffeisenstraße 11 in 67346 Speyer) und Bekanntmachung auf der vereinseigenen Homepage (www.fcspeyer09.de) einzuladen.

Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss insbesondere die folgenden Punkte umfassen:

- Berichte des Vorstandes und der Ausschüsse;
- Haushaltsabrechnung des zurückliegenden Geschäftsjahres und seine Genehmigung durch die Mitgliederversammlung (Entlastung);
- Berichte der Kassenprüfer und des Aufsichtsrates zur Haushaltsabrechnung des zurückliegenden Geschäftsjahres.
- Neuwahl des Vorstandes (nur alle zwei Jahre), oder gegebenenfalls Ergänzungswahlen;
- Neuwahl von Aufsichtsrat, Ehrenrat und Kassenprüfer (nur alle zwei Jahre), oder gegebenenfalls Ergänzungswahlen.
- Vorlage und Abstimmung zum Haushaltsplan des bevorstehenden Geschäftsjahres.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - der Vorstand beschließt oder
 - ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Satzungsänderungen können nur mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidungen unberücksichtigt. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die im Zeitpunkt der Einberufung der Mitgliederversammlung bereits Mitglied waren. Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht. Stehen Mitglieder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Verein, sind sie nicht stimmberechtigt, soweit die Beschlussfassung die Eingehung oder Änderung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses betrifft und bei Genehmigung des Haushaltsplanes oder der Haushaltsabrechnung. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung oder Neuwahlen ist unzulässig.

Einem Antrag auf geheime Wahl muss entsprochen werden, wenn die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

§ 10: Der Vorstand

1. Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der Vorstand Finanzen, der Vorstand Sport und der Vorstand Verwaltung. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
2. Im Innenverhältnis zum Verein entscheidet der 1. Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied, bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam.

3. Der Vorstand wird von der Ordentlichen Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden muss eine Mitgliederversammlung binnen 8 Wochen eine Nachwahl durchführen. In einer Nachwahl gewählte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Ordentlichen Mitgliederversammlung, bei der die zweijährige Amtszeit endet, im Amt.
4. Näheres bestimmt eine durch den Vorstand zu erstellende Geschäftsordnung.

§ 11: Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird für die Dauer von zwei Jahren von der Ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Aufsichtsrat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wählt der Aufsichtsrat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied. Der Aufsichtsrat bestimmt für die Dauer der Amtszeit einen Vorsitzenden. Ein Vorschlagsrecht für die Bestellung des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung ausüben.

Die in der Ergänzungswahl gewählten Aufsichtsratsmitglieder bleiben bis zur nächsten Ordentlichen Mitgliederversammlung, bei der die zweijährige Amtszeit endet, im Amt.

Näheres bestimmt eine durch den Vorstand zu erstellende Geschäftsordnung.

§ 12: Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Sie werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Näheres bestimmt eine durch den Vorstand zu erstellende Geschäftsordnung.

§ 13: Jugendvertretung

Durch Beschluss des Vorstandes, dem die Vorstandsmitglieder Jugend und Anpfiff ins Leben zustimmen müssen, kann eine Jugendvertretung gebildet werden. Der Beschluss ist jeweils nach Ende der Amtsperiode einer Jugendvertretung zu erneuern. Wahlberechtigt zur Jugendvertretung sind alle im Verein aktiven Jugendspielerinnen und -spieler von 12 bis 19 Jahren. Der Vorstand bestimmt die Größe und das Wahlverfahren. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Jugendvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin/ einen Sprecher. Aufgabe der Jugendvertretung ist die Interessensvertretung der Jugendlichen im Verein insbesondere gegenüber dem Vorstand. Seiner Sprecherin/ seinem Sprecher kann/soll zu spezifisch die Interessen der Jugendlichen berührenden Gegenständen Teilnahme und Rederecht in den Vorstandssitzungen gewährt werden.

Näheres bestimmt eine durch den Vorstand zu erstellende Geschäftsordnung.

§ 14: Protokollführung/Vertraulichkeit

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Abteilungsversammlungen und Ausschusssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Verhandlungen und Beratungen der Vereinsorgane sind vertraulich.

§ 15: Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, als Kassenprüfer. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Die Kassenprüfer haben mindestens zweimal im Geschäftsjahr Prüfungen der Vereinskasse, der Bücher und Belege vorzunehmen.

Über die Prüfungen werden schriftliche Ergebnisberichte erstellt und der Mitgliederversammlung vorgetragen.

Bei ordnungsgemäßer Kassenprüfung beantragen die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 16: Verschmelzung (Fusion) mit einem anderen Verein

Ein Zusammenschluss mit einem anderen Verein macht die gleichen Mehrheitsverhältnisse wie bei einer Auflösung des Vereines erforderlich. In diesem Falle ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Vereinsvermögen wird in den neuen Verein übernommen. Dabei muss der neue Verein den Zweck nach § 2 dieser Vereinssatzung fortführen.

§ 17: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es - der Vorstand mit einer Dreiviertelmehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn es - von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt sein Vermögen der Stadt Speyer zur weiteren Verwendung zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18: Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 11. Februar 2022 an die Stelle der bisherigen gültigen Satzung.

Speyer, den 11. Februar 2022